

† Dresden, 27. November. Unter dem Vorfige des Vice-Präsidenten Pfotenbauer begann heute die erste Kammer die Beratung des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend.

v. d. Planitz: Die Regierung habe zwar versprochen, an gegebene Verhältnisse anzuknüpfen, doch geht der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf oft über dieses Ziel hinaus, weshalb die Minorität der Deputation sich nicht durchweg für denselben erklären könnte. Bei der Selbstverwaltung dürfe dem Laien-Element wohl eine Theilnahme an Regierungs-Handlungen zugestanden, jedoch ihm keine polizeiliche Machtbefugnisse eingeräumt werden. Ebenso sei die Minorität gegen die Wahl solcher Männer durch die Gemeinden zc. Schwerer wögen aber noch die practischen Bedenken. Zahlreiche Petitionen legten Zeugniß davon ab, welche Besorgnisse die Landbevölkerung des Gesetzes wegen erfülle. Er könne in dieser Beziehung sich nur vollständig den Aeußerungen des Abg. May in der jenseitigen Kammer anschließen. Im Weiteren vertheidigt Redner folgende Minoritäts-Anträge:

1) Die Amtshauptmannschaften werden in Districte eingetheilt welche entweder aus größeren Gemeinden allein, oder aus einer Mehrzahl kleinerer Landgemeinden je nach Bedürfniß gebildet werden.

2) Jedem dieser Districte wird ein Districts-Vorsteher vorgesezt.

3) Dem Districts-Vorsteher werden die verwaltungs-obrigkeitlichen, polizeilichen und strafrichterlichen Befugnisse, welche die revid. Landgemeinde-Ordnung dem einzelnen Gemeinde-Vorständen zulegen will, übertragen.

Bürgermeister Hirschberg: Nach seiner Ansicht sei die Regierung nicht zu ideal vorgegangen, vielmehr entspreche der Entwurf durchaus den gegebenen Verhältnissen. Den Vorwurf, als sei das platte Land für die größere Freiheit und Selbstverwaltung nicht reif, weist er mit dem Hinweis auf die größere Bildung des Bauernstandes, sowie auf sein durch Aufhebung von Feudal-Fesseln erwachtes höheres Bewußtsein zurück. Der staatlichen Omnipotenz könne nur ein Ziel gesetzt werden, wenn man die Befugnisse der Gemeinden erweitert.

Präs. v. Zehmen: Ihm scheine die Grenze der Selbstverwaltung durch den Entwurf überschritten. Die Strafgewalt könne nur Ausfluß des Staates, nicht aber der Gemeinde sein. Gegen wen soll der Besitzer eines egypten Grundstückes die Strafe vollstrecken? Der Arbeiter gehe seiner Wege, wenn ihm sein Herr strafen wolle. Für die Steigerung der Befugnisse des Gemeinde-Vorstandes erwachsen den Gemeinden nur finanzielle Opfer. Der Präsident schildert hierauf die ausführenden Organe der Gemeinde-Behörden und dabei nur einen altersschwachen Nachtwächter, der am Tage schlafen und des Nachts wachen müsse. Unter solchen Umständen halte er den Minoritäts-Vorschlag am zweckmäßigsten. Die Selbstverwaltung wolle anerzogen werden; dazu gehörten Jahre und auch hierfür sei der Minoritäts-Antrag als Uebergangsstadium und Vorstufe vorzuziehen. Vor Allem gehöre für die Erziehung eines Volkes zur Selbstständigkeit Stetigkeit in der Gesetzgebung, während unsere gegenwärtigen Gesetze wie Eintagsfliegen wechselten.

Staatsminister v. Rostiz-Wallwitz: Der Bericht mache in höflicher Form der Regierung den Vorwurf, die practischen Verhältnisse des platten Landes nicht zu kennen. Die Regierung sei von dem Princip ausgegangen, in großen und weiten Zügen eine Organisation einzuführen, ohne sich in zu viel Details dabei zu verlieren. Der Vorwurf, als schädige man das Land, treffe nicht zu. Man könne der größeren Selbstverwaltung heute solchen Vorwurf nicht mehr machen. Es sei dies dasselbe, als hätte man z. B., als in England bereits Eisenbahnen gestanden, behaupten wollen, zwischen Leipzig und Dresden könne kein Dampfwagen fahren. Wenn man fürchte, den Gemeinden könnten die nöthigen Kräfte fehlen, so lasse sich dieser Furcht der Trost entgegensetzen, daß jedenfalls doch geschehen werde, was bis jetzt geschehen ist. Sei der Gemeinde-Vorstand in Zweifel über seine strafrechtliche Gewalt, so werde er, wie jetzt, sich an die oberen Behörden wenden.

Graf Hohenthal für die Minorität. In den Gemeinden lebe der Wunsch, die Polizei nicht zu übernehmen. Bei aller vorgeschrittener Bildung des Volkes, die er nicht in Abrede stellen wolle, mache die Regierung doch zu große Ansprüche an Intelligenz und Charakterfestigkeit desselben. Würde der Entwurf eingeführt und man halte vielleicht nach einem Jahre Umfrage, wie es mit der Polizei stehe, dann dürfte man die Antwort erhalten: Gott sei's geklagt, wir merken hier nichts von Polizei.

Finanzrath v. Rostiz-Wallwitz: Das Volk habe sich gewöhnt, von der Regierung Alles zu erwarten; ein größerer Halt komme aber in die Bevölkerung, wenn man es anhalte, Herr im eigenen Hause und der eigenen Gemeinde zu sein. Man möge unseren Gemeinden nicht zu wenig Vertrauen schenken, sie vielmehr für reif

und fähig für die größere Selbstverwaltung erklären, um unser Volk nicht hinter andere deutsche Länder, wie Württemberg, Baden zc., zurückzustellen.

Hofrath v. Bose: Heute sei das Geschäft der Schwarzfärberei reichlich in diesem Saale gelibt, er wolle nicht in den entgegengesetzten Fehler der Schönfärberei fallen. Die Minorität schähe die Anforderungen des Entwurfs zu hoch und die Bildung des Volkes zu niedrig. Von diesem Gesichtspunkte aus hält Redner eine arme Vertheidigung des Entwurfs und empfiehlt schließlich dessen Annahme.

Bürgermeister Dr. Koch entkräftet mehrere gegen den Entwurf erhobene Einwände, z. B., daß er zu viel Idealismus an sich trage. Denselben Vorwurf habe man früher gegen Geschworenengerichte und andere zeitgemäße Einrichtungen erhoben. Die Mittelstädte würden nach dem Minoritäts-Vorschlage die Kosten für den Districtsvorsteher mit zu bezahlen haben und da solche Städte Districtsvorsteher nicht brauchen, so wäre die Forderung ungerecht. Entschiedene Gegner der Reorganisation in Weimar seien sehr bald zu anderer Einsicht gekommen und hielten heute hoch, was sie früher bekämpft. In Sachsen werde man dieselben Erfahrungen machen. Seit 30 Jahren hätten alle Reorganisationen unseres Landes den Widerspruch dieses Hauses erfahren, aber trotzdem gehe die Zeit ruhig vorwärts. Auch die gegenwärtige Reorganisation könne man wohl verzögern, nie aber dauernd aufhalten.

Klostervogt v. Bosern: Der vorliegende Entwurf zeichne sich sehr vorthellhaft vor dem Weimarschen aus, denn dort existire keine Trennung von Stadt und Land, keine Kreishauptmannschaft, keine erimierten Güter. Auch müsse er constatiren, daß es in den dortigen Gemeinden oft sehr an den geeigneten Persönlichkeiten fehle und dieser Uebelstand werde auch in Sachsen eintreten.

Bürgermeister Martini motivirt seine Abstimmung für die Majorität und entgegnet Kammerherrn v. d. Planitz seine Berufung auf Petitionen gegen das Gesetz seien ohne Bedeutung, denn es wäre gar nicht schwer, eben so gut Petitionen für das Gesetz zu erzeugen, als dies mit jenen gegen dasselbe geschehen sei, wenn man sich sonst hätte Mühe damit geben wollen. Redner weist nach, wie gerade die Minorität mit ihren Vorschlägen die Selbstverwaltung zum Schein mache. Sie complimentire z. B. die Friedensrichter zu einer Thüre hinaus, mit dem Institut der Districtsvorsteher zur anderen Thüre herein.

v. Erdmannsdorf: Der Unterschied zwischen dem Minoritäts-Vorschlag und dem Entwurf bestehe darin, daß die Minorität die Vereinigung mehrerer Gemeinden als Regel, der Entwurf aber als Ausnahme wüusche. Wenn die erste Kammer das Zustandekommen von Gesetzen gehindert, so könne das Land nur dankbar dafür sein. Dr. Koch habe damit der Kammer ein Compliment sagen wollen, aber er (Redner) sei dagegen abgehärtet. Durch Annahme des Minoritäts-Vorschlags werde das sächs. Volk in 10 Jahren für die Selbstverwaltung reif gemacht sein, jetzt halte er dasselbe noch für unreif und die Annahme des Entwurfs für einen gefährlichen Sprung. Wenn kleine und mittlere Städte etwas zu den Polizeikosten beitragen müßten, so geschehe ihnen gerade kein Unrecht, denn die Polizei werde mit den Landwohnern weniger Plage haben, als mit den Leuten, die aus Städten aufs Land kommen. Mit unsern Leuten werden wir schon fertig werden.

Abg. Seiler führt im Allgemeinen aus, daß für die Reorganisationsgesetze anderer Länder ganz andere Verhältnisse vorlagen als in Sachsen.

Staatsminister v. Rostiz-Wallwitz hebt den Unterschied zwischen Bestimmungen des Entwurfs und der preussischen Kreisordnung hervor.

Schluß der allgemeinen Debatte.

Ref. Hempel recapitulirt im Schlußwort nochmals alle Gründe, welche für den Minoritäts-Vorschlag geltend gemacht sind.

Ref. v. König betont namentlich das Vertrauen der Majorität in die Tüchtigkeit der Gemeinden zur Uebernahme der ihnen zugemutheten größeren Befugnisse. Der Districtsvorsteher stehe der Gemeinde viel zu fern, um dieselbe nützliche Wirksamkeit, wie der Gemeindevorstand, entfalten zu können. Auch könne durch Einführung dieses Instituts leicht eine bürokratische Schreiberwirthschaft entstehen, die keineswegs wünschenswerth sei. Um den Verwaltungsorganismus zu vereinfachen, habe man die Friedensrichter fallen lassen, umsoweniger seien dafür Districtsvorsteher zu empfehlen. Die weitere Verhandlung wird auf morgen Vormittag 10 Uhr vertagt.

Dresden. Das „Dresd. Journal“ berichtet: „Se. Maj. der König haben für die von der Ueberschwemmung heimgesuchten Bewohner der Ostseeküste 500 Thlr., Ihre königl. Hoh. Prinz Georg und Prinzessin Georg 150 Thlr. und Ihre Maj. die Königin Marie zu gleichem Zwecke 200 Thlr., sowie für die Abgebrannten